Gutachterliche Einschätzung
zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes
gem. § 44 BNatSchG
Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 2.1.18 „Liegnitzer Straße / Wilhelmstraße“

in Wülfrath

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Für Flächen zwischen der Wilhelmstraße im Norden, der Liegnitzer Straße im Süden und der Straße Ellenbeck im Westen in Wülfrath ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.1.18 „Liegnitzer Straße / Wilhelmstraße“ vorgesehen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Einzelhandelsstandortes zu schaffen.
Das weniger als 1 ha große Plangebiet liegt in einem durch gewerbliche Bebauung, Gemeinbedarfsnutzungen und großvolumige Wohnbebauung geprägten Umfeld am nördlichen Siedlungsrand von Wülfrath (Abbildung 1). Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sogenannter „planungsrelevanter Arten“ lagen zu Beginn der Vorprüfung nicht vor.
Die geplante Einzelhandelsfläche ist derzeit weit überwiegend baulich genutzt (ca. 90 % Versiegelung) und untergeordnet von Ziergrün eingenommen (Abbildung 2).

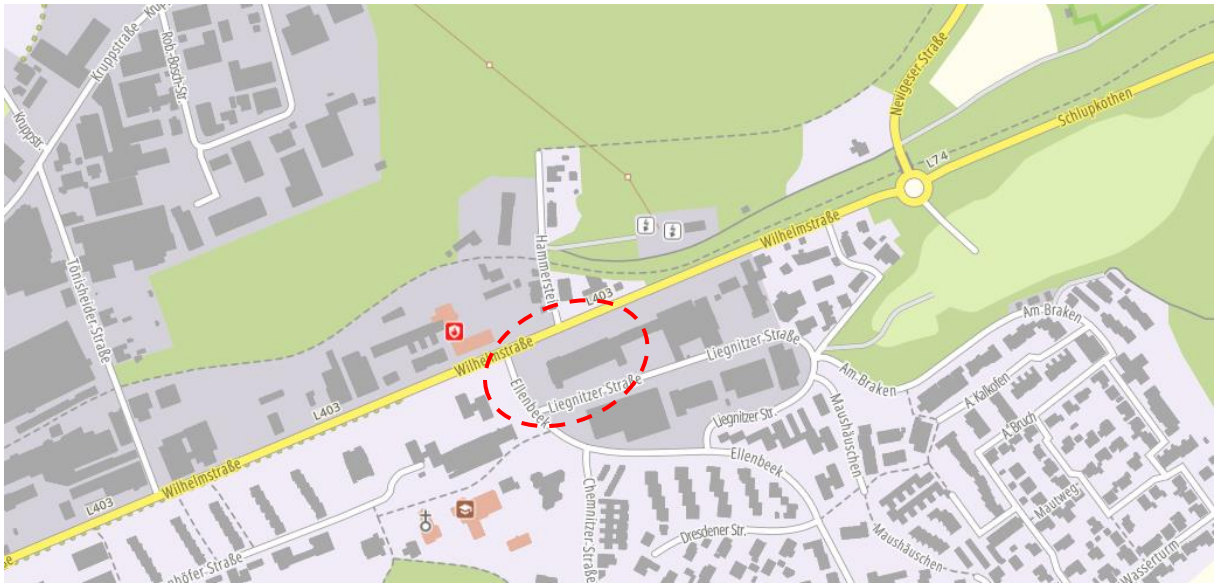

Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Land NRW)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und die städtebaulichen Ziele generell in Zweifel ziehen, also unklar ist, ob das Eintreten mit artbezogenen Maßnahmen zu vermeiden ist. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht im Allgemeinen die Beurteilung des Artenschutzpotentials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten der Gebäude und Gehölze.

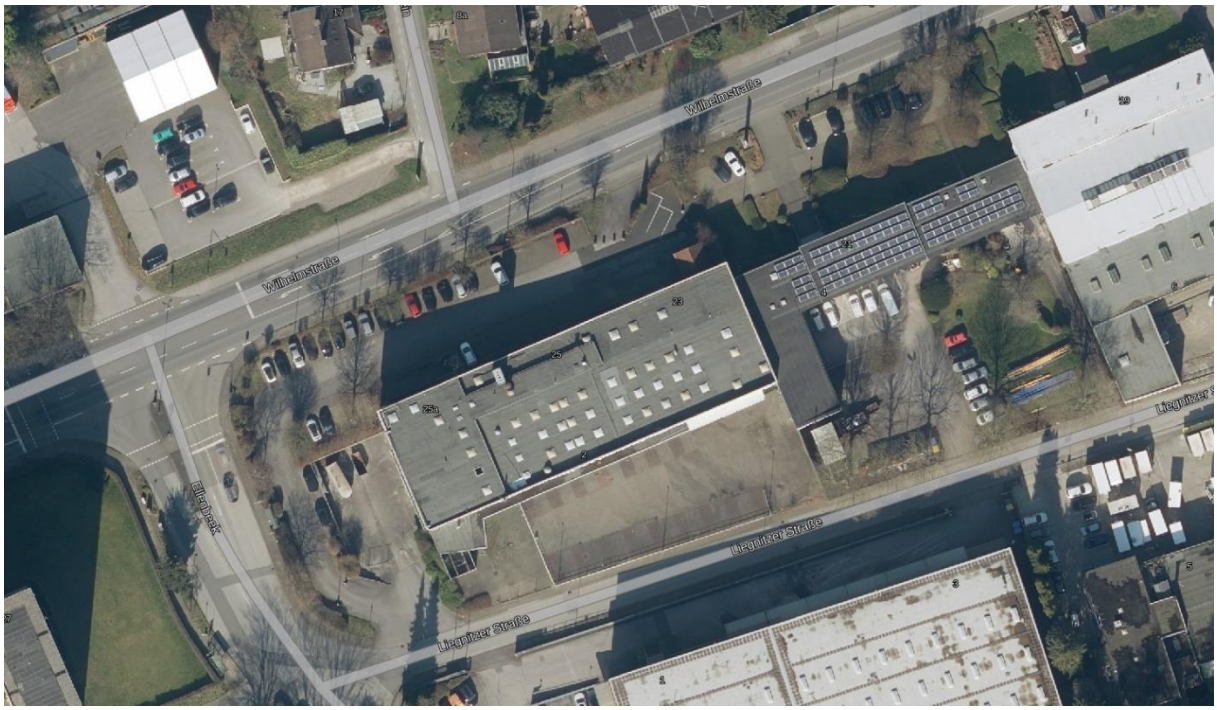

Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche, Bildflugdatum 01.03.2023 (Land NRW)

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sieht die flächenhafte Ausweisung eines Sondergebietes vor. Das Bestandsgebäude wird vollständig beseitigt und das Neue an der südlichen Grundstücksgrenze orientiert sein (Abbildung 3). Erhalten bleiben werden lediglich wenige Einzelbäume parallel der Wilhelmstraße. Die Wilhelmstraße soll moderat ausgebaut werden und einen verbreiterten Gehweg erhalten, wodurch die Pflanzflächen der Straßenbäume deutlich verkleinert werden (Abbildung 4). Der Grünstreifen unmittelbar östlich des Plangebietes bleibt ebenfalls erhalten.

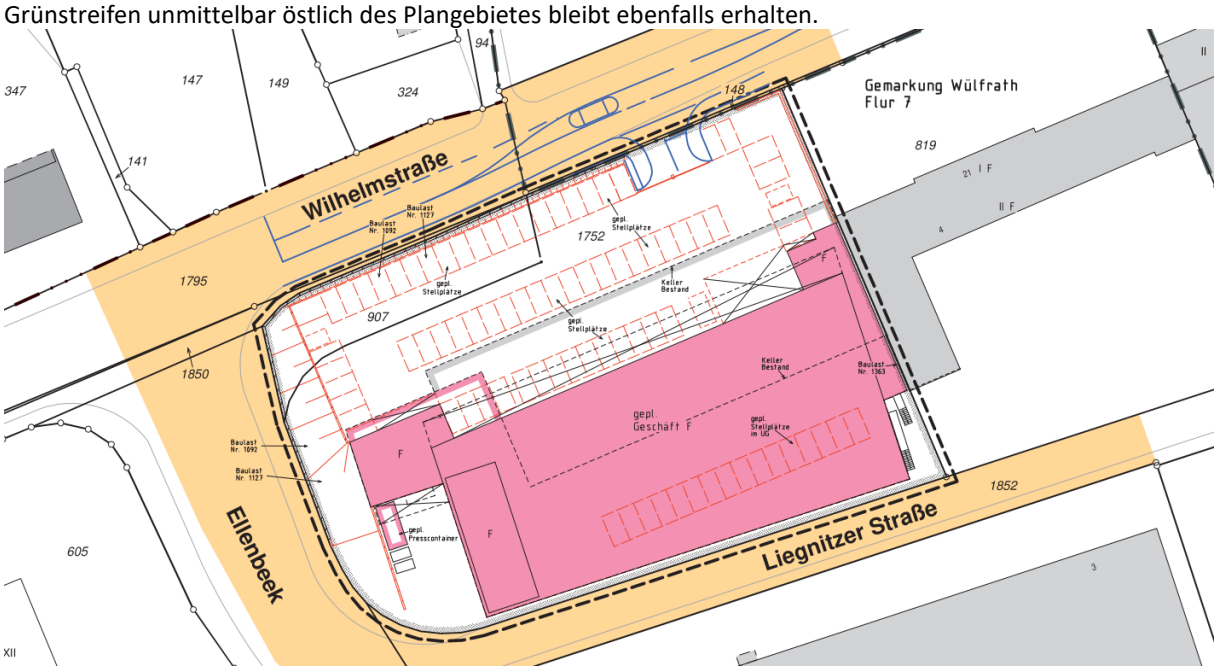

Abbildung 3: Geplante Nutzungsverteilung im Plangebiet (Stand von Juli 2023)

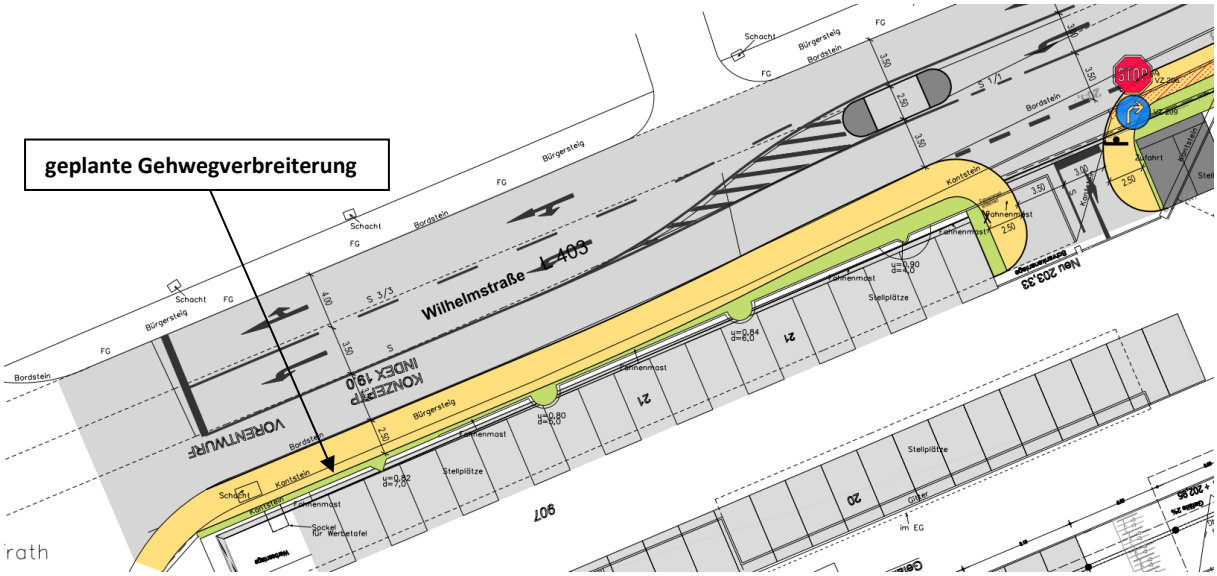

Abbildung 4: Planung der nördlichen Verkehrsfläche (Stand von Juli 2023)

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf der Vorhabenfläche wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 36 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: Es handelt sich um 30 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife und Arten, die nur als Rast-/Wintervorkommen verzeichnet sind), vier Fledermaus- und zwei Amphibienarten.

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4708 (1. Quadrant)

Art Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (Kon)
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (Kon)
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Erhaltungszustand:	G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd		
Internetabfrage vom 10.07.2023			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **27.06.2023** untersucht. Es konnten nicht alle Gebäudeteile besichtigt werden (in den meisten Fällen, weil Schlüssel nicht vorlagen). Dennoch kann eine abschließende Beurteilung vorgenommen werden, da keine Anzeichen vorliegen, die einer Vergleichbarkeit der eingesehenen und der nicht eingesehenen Räume widersprechen.

Prägend für das nach Südwesten abfallende Plangebiet ist der Versiegelungsgrad von etwa 90 %, wodurch die verbliebenen Ziergrünflächen mit Laubbäumen mittleren Stammdurchmessers nur geringe Größe aufweisen und denen wegen ihrer vereinzelten Lage keine besondere Habitateignung zukommt.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein bereits längere Zeit nicht mehr genutztes Betonbauwerk auf teils drei Ebenen mit großflächigen Verkaufsräumen, im Osten auch um Büroflächen. Das teilweise stufige Flachdach ist mit Dachpappe belegt (vgl. Luftbild /Abbildung 2) und schließt mit Tropfblechen ab, die mitunter mehr als 1,5 cm

abstehen (Potential für Hangplätze von Fledermäusen; vgl. Foto 13). Ein Dachaufbau ist mit Kunststoffschindeln verkleidet und weist ein Loch auf (Foto 16).
Im Süden und Norden sind die Fassaden mit Wellblech verkleidet. Im Süden schließt die Verkleidung mit Ausnahme der südwestlichen Ecke unten mit dem Gelände spaltenfrei ab; im Norden ist unterseits keine Abdeckung/Vergitterung angebracht ist, wobei sich im Nordwesten der untere Rand der Verkleidung aufgrund des Geländeabfalls mehrere Meter über dem Boden befindet.
An der westlichen Fassade wurde die Verkleidung auf den zwei Büroebenen mittels Faserbetonplatten auf einer Holzlattung realisiert, an der keine Schäden vorzufinden sind. Lediglich über der obersten Fensterzeile sind breite Spalten erkennbar (Fotos 13 ff.).

Weitere das Plangebiet beschreibende Details sind der Fotodokumentation zu entnehmen.

Foto 1: Blick von Süden bzw. Liegnitzer Straße auf südwestliches, tieferliegendes Plangebiet mit Zufahrt

Foto 2: Straßen Ellenbeek gen Norden mit Bushaltestelle angrenzend zum Plangebiet

Foto 3: Blick über die Straße Ellenbeek auf das Plangebiet

Foto 4: Blick von der Wilhelmstraße auf das Plangebiet

Rellinghauser Straße 334 f • 45136 Essen
fon 0201/86061-0 • email: info@umweltbuero-essen.de

Foto 5: nördliche Grenze mit gen Westen sehr schmal zulaufendem, geböschtem Gehölzstreifen nebst Gehweg

Foto 6: Rampe der nördlichen Zufahrt auf die Stellplatzanlage mit Maulbeere (entfällt)

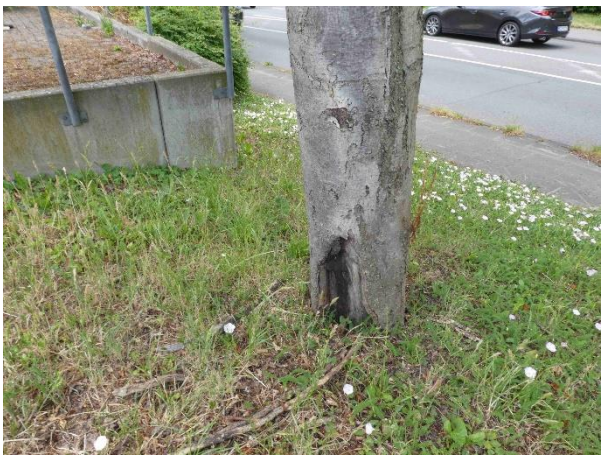

Foto 7: Maulbeere mit Stammschaden

Foto 8: ehem. Fliesen-Discount

Foto 9: Stallplatzreihe im Norden

Foto 10: Platzfläche an der Liegnitzer Straße (im Hintergrund ein Wohnhochhaus im Osten)

Foto 11: Liegnitzer Straße gen Westen mit schmalen Gehwegen

Foto 12: Gebäude mit südöstlicher Zufahrt; Gebäude im Osten mit Büros

Foto 13: Spalt über obersten Fenstern und teils abstehende Tropfbleche …

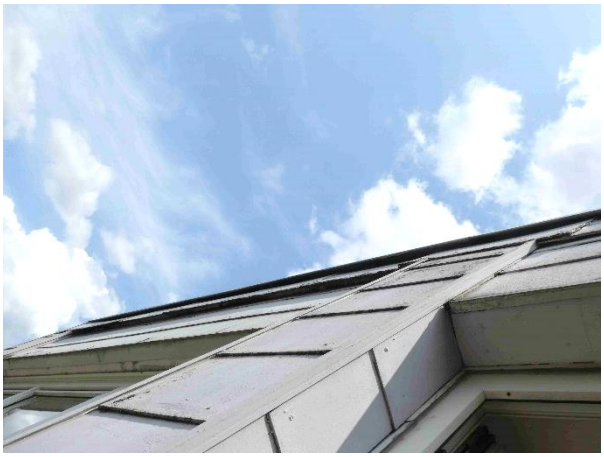

Foto 14: dito

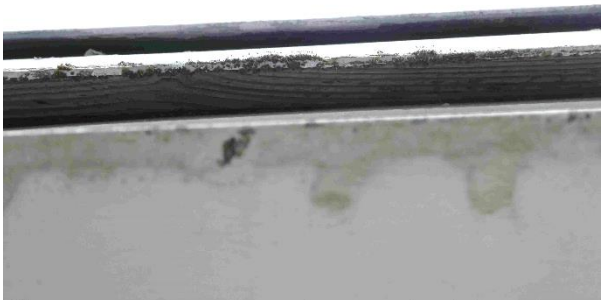

Foto 15: Fassadenverkleidung auf Holz montiert

Foto 16: Schäden an Verkleidung am Dachaufbau

Foto 17: Lüftungsöffnung an östlicher Fassade (unten) (dahinter vermutlich Anschluss an haustechnische Anlage)

Foto 18: baulicher Zustand in den Bürobereichen i. O.

Foto 19: im südöstlichen Keller- bzw. Ladenbereich teils starke Wasserschäden

Foto 20: nördliche (und südliche) Fassade auf obersten Ebenen mit Verkleidung aus starkem Wellblech

Foto 21: Wellblech auf Betonbauwerk

Foto 22: innenliegende Fallrohre ins Mauerwerk integriert

Foto 23: hinter der Fassaenverkleidung Habitatpotential für Fledermäuse

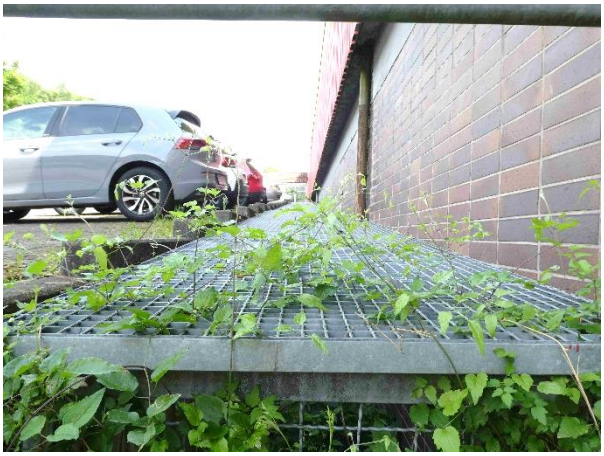

Foto 24: nördliche Fassade: Gitter über einem langen …

Foto 25: … Entwässerungs- und Lichtschacht

Foto 26: keine Dehnungsfugen …

Foto 27: zum benachbarten Gebäude; Nachbar mit strukturarmen Ziergrünflächen

Foto 28: Zufahrt im Osten begleitet von Ziergrün; Birke stockt knapp außerhalb des Plangebiets (Blick gen Süden)

Foto 29: Birke im Osten mit Stammschäden (keine Höhlenbildung)

Foto 30: alle Bäume im Plangebiet mit relativ geringem Stammdurchmessern

Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.
Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirk- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.
Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht,- Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
   Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, vermieden werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.
   Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um *„essentielle Habitatelemente“* handelt.
   Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).
3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.
   Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Amphibien

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben, im Siedlungsbereich auch Industriebrachen. Die Larven werden in sommerwarme Flachgewässer, Tümpel und Weiher aber auch in sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer abgesetzt. Neue Gewässer werden zumeist von Jungtieren besiedelt. Dabei legen sie Strecken von mehreren hundert Metern zurück. Adulte Tiere hingegen haben einen Aktionsradius von weniger als 100 m vom Gewässer entfernt.
Die **Kreuzkröte** nutzt als Laichgewässer sonnenexponierte, temporäre Kleingewässer und besiedelt als Pionierart des offenen Auenlandes heute vorwiegend Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen.
Für die Kreuzkröte gibt es auf der Vorhabenfläche keine Laichgewässer und das Umfeld legt auch eine Bedeutung als Landlebensraum nicht nahe.

Für diese beiden im FIS verzeichnete Amphibienart gibt es auf der Vorhabenfläche keine geeigneten Laichhabitate. Auch legt die Umgebungsnutzung keine Bedeutung als Landlebensraum für diese Arten nahe.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

B Vögel

Auf der Vorhabenfläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung wurden keine Großnester oder Horstbäume angetroffen, weshalb für Tag- und (betreffende) Nachtgreife keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist. Vom Vorhaben sind keine Höhlenbäume betroffen.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Wald-, Halboffenland- und Offenlandarten sowie generell alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei diesen Arten eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Von außen weist das Gebäude zwar kleine Öffnungen in den Verkleidungen auf, ein Potential für die im FIS verzeichneten planungsrelevanten Gebäudebrütern ist aber nicht gegeben.

Eine erhebliche Betroffenheit in Hinblick auf die (sonstigen) FIS-Arten, die Gehölze als Fortpflanzungsstätte benötigen, kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da für diese die sonstigen Lebensraumvoraussetzungen nicht vorliegen oder ihre Fluchtdistanzen deutlich unterschritten werden.

Hinsichtlich der offenkundigen Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf das Unterkapitel *D Sonstige Arten* verwiesen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.
Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (*D Sonstige Arten*) wird verwiesen.

C Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitate beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitate unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen oder Gewässern sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitate für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden, versiegelten oder mit gebäudenahem Ziergrün bestandenen Flächen stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Es wurde keine Baumhöhlen festgestellt.
Konkrete Hinweise (v. a. tote Tiere oder Kotspuren) auf eine Nutzung durch Fledermäuse konnten in und an den Gebäuden nicht festgestellt werden. Das Äußere lässt auch keine Anzeichen erkennen, dass Fledermäuse ins Innere gelangen könnten.

An den Gebäudefassaden wurden aus gutachterlicher Sicht in folgenden Bereichen ein Potential für **Sommerquartiere** (Zwischenquartiere/Tageshangplätze und/oder Wochenstuben) festgestellt bzw. dieses kann nicht mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit ausgeschlossen werden:

- Tropfbleche, die mind. 1,5 cm abstehen; ggf. auch auf den nicht eingesehenen Dachbereichen
- Fassadenverkleidung des Dachaufbaus
- östliche Fassadenverkleidung mit Spalt über der obersten Fensterreihe
- unterseitig offenes Wellblech v. a. südwestliche Gebäudeecke und nordwestlicher Bereich

Unter Berücksichtigung der zurückliegenden milden Winter und der Kenntnis darüber, dass einige Fledermausarten (u. a. die weit verbreitete, gebäudebewohnende Art Zwergfledermaus) ihren Winterschlaf (genauer Winterlethargie) zum Jagen oder Wechseln des Quartiers (Temperatur und Luftfeuchtigkeit) unterbrechen, liegt außerdem auch ein Potential als **Quartiere im Winter** vor bzw. dieses kann nicht mehr der nach BNatSchG geforderten Sicherheit ausgeschlossen werden. Massenquartiere sind nicht zu erwarten.

Es ist somit erkennbar, dass für den Abriss zwar allgemeine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die artenschutzrechtlichen Belange der Beseitigung der baulichen Anlagen aber nicht prinzipiell entgegenstehen. Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Der Abriss im **Winterhalbjahr** (1. November bis 10. April)[1] kann ohne spezielle Schutznahmen erfolgen, wenn die Temperaturen für mindestens 8 Tage unter minus 3° C fallen, anderenfalls sind die für den nachstehenden Zeitraum aufgeführten Schutzmaßnahmen durchzuführen. Dieser Zeitraum ist aus gutachterlicher Sicht als präferiert anzusehen.
- Ein Abriss während der **Wochenstubenzeit** (11. April bis 20. August)[1] ist in Hinblick auf einen größtmöglichen Schutz zu vermeiden (positiver Nebeneffekt: Vermeidung der Gefahr von zusätzlichen Kosten und Verzögerungen des Baustellenablaufes), obgleich keine Hinweise auf Wochenstuben vorliegen. Ist dies nicht möglich, so ist eine erneute Untersuchung mit Ultraschalldetektor durch eine sachkundige Person erforderlich. Werden dabei keine Hinweise auf Quartiere erlangt, so ist der Abriss max. zwei Tage später zu beginnen, wobei es Unterbrechungen von mehr als zwei Tagen zu vermeiden gilt. Wenn bei der Begehung keine Hinweise auf eine Wochenstube gewonnen werden, ist der Abriss in gleicher Weise wie in den beiden vorgenannten Zeiträumen vorzunehmen, da auch bei einer Untersuchung mit Ultraschalldetektor, die keinen Hinweis auf eine Wochenstube erbrachte, grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass Einzeltiere Tageshangplätze in den besagten Bereichen aufsuchen. Kommt die Kartierung zu einem positiven Ergebnis, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Arbeiten sind in diesem Fall vorerst zu unterbrechen.
- Sollte der Abriss in der **Zeit zwischen dem 21. August und 31. Oktober** erfolgen[1] (Zwischenquartiere) sind folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen, die sich auf mögliche Sommer- oder Zwischenquartiere beziehen und das Ziel haben, möglicherweise anwesenden Tieren eine Flucht zu ermöglichen bzw. eine Quartierbildung zu vermeiden:
  - Die Tropfbleche sind vorsichtig beginnend an einer Seite händisch zu entfernen.
  - Die Verkleidung am Dachaufbau ist behutsam, beginnend an der Schadenstelle sukzessive vorarbeitend zu den Seiten hin zu entfernen.
  - Es ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar, wie das Wellblech von der Betonfassade abmontiert wird, weshalb an dieser Stelle keine sinnvolle Schutzmaßnahme

[1] *Da das Verhalten der Tiere witterungsabhängig ist, können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfall Abweichungen von den Terminen vereinbart werden, die aber keinesfalls mehr als zwei Wochen betragen sollten*.

formuliert werden kann. Es wird empfohlen eine **ökologischen Baubegleitung** (ÖBB) einzubinden, die das Vorgehen mit dem Abbruchunternehmen abstimmt. Außerdem ist es Aufgabe der ÖBB im Bedarfsfall (bspw. bei Fund eines Einzeltieres) auch die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu übernehmen.

Es konnten keine konkreten Hinweise gewonnen werden, dass die Gebäude als Fortpflanzungsstätte fungieren. Um dies aber – auch in Hinblick auf einen **ggf. erforderlichen Ausgleich/Ersatz** – sicher auszuschließen (wie es das BNatSchG fordert), müsste in den Sommermonaten mehrmals eine Untersuchung mittels Ultraschalldetektor erfolgen. Da Fledermäuse besonders in der Wochenstubenzeit ihre Quartiere häufig wechseln, würde aber auch eine solche Untersuchung kein sicheres Ergebnis liefern. Es wird im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung vorgeschlagen, pauschal Ersatz in Form von 5 für Zwergfledermäuse geeignete Fledermauskästen[2] – davon 2 Stück wochenstubengeeignet oder als Ganzjahresquartier geeignet – am Neubau anzubringen. Dieses Vorgehen (und der damit einhergehende Verzicht auf weitergehende Untersuchungen) ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, soweit der Abriss in der skizzierten Weise mit den beschriebenen zeitlichen Einschränkungen erfolgt.
Ein Abriss ist ganzjährig nur unter Beachtung der genannten Schutzmaßnahmen – teils unter Einbeziehung einer Ökologischen Baubegleitung – zulässig. Während der Wochenstubenzeit (11. April bis 20. August) bedarf es einer erneuten Untersuchung (Ultraschalldetektion) der Vorhabenfläche.
Gegebenenfalls sind weiterführende Untersuchungen bezüglich des Vorliegens von Wochenstuben erforderlich und Ersatz für ggf. entfallene Quartiere zu schaffen.

D Sonstige Arten

Die Gebäude weisen keine geeigneten Nistmöglichkeiten auf. Eine Nutzung der Grünflächen mit Ziergrün und Bäumen ist hingegen möglich.

Dementsprechend ist in Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber **europäisch oder national geschützten Vogelarten** (v. a. den kulturfolgenden Arten) mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden, soweit folgende empfohlene Schutzmaßnahmen bei einem Abriss **während der Brutzeit** durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass keine flugunfähigen Tiere beeinträchtigt werden:

- Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen **Einschränkung von Rodungsarbeiten** zwischen dem 1. März und dem 30. September.

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden Arten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten einzuhalten.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS**

[2] *Informationen sind z. B. unter https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/ bzw. https://mauerseglerschutz.wordpress.com/ersatznistplatze/ersatznistplaetze-mit-nistkaesten/ sowie https://mauerseglerschutz.wordpress.com/quartiere-fur-fledermause-2/ zu finden.*

verzeichneten „planungsrelevanten“ Amphibienart und aller verzeichneten Vogelarten auszuschließen.

Hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbotstatbestände auszuschließen, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eingehalten werden.

Die Existenz von **Sommerquartieren von Fledermäusen** ist fast ganzjährig nicht zweifelsfrei auszuschließen. Es bedarf daher bei einem Abriss spezieller Schutzmaßnahmen. Ein Abriss zwischen Mitte April und Mitte August eines Jahres (**Wochenstubenzeit**) sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind weitergehende Untersuchungen (mit Ultraschalldetektor) durchzuführen.
Gegebenenfalls sind weiterführende Untersuchungen bezüglich des Vorliegens von Wochenstuben erforderlich und Ersatz für ggf. entfallene Quartiere zu schaffen.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind demnach nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung der Planungsziele prinzipiell entgegenstehen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG für die Aufstellung des Bebauungsplanes auszuschließen, auch wenn hinsichtlich gebäudebewohnender Fledermäuse bei einem Abriss Schutzmaßnahmen vorzunehmen sind, ggf. auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in Hinblick auf Wochenstuben von Fledermäusen erforderlich werden und ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Ergänzender Hinweis:
*Die Planungen zum Neubau sind noch nicht endgültig abgeschlossen, weshalb auf das Problemfeld „**Vogelschlag an Glas**“ nur allgemein hingewiesen werden kann. Vor allem in Eckbereichen verursacht Klarglas fehlerhafte Wahrnehmungen bei Vögeln, indem eine Durchfliegbarkeit angenommen wird. Beispiele für Möglichkeiten, dies zu verhindern, sind selbsttönendes oder getöntes Glas und spezielle auf das Sehen der Vögel abgestimmte Muster im Glas.*[3]
*Da Bäume auf der Vorhabenfläche erhalten bleiben können und sollen und auch unmittelbar an der Plangebietsgrenze stocken, sind während der Abrisses Maßnahmen zum **Baumschutz** (v. a. Stamm- und Wurzelwerk) vorzusehen, um Schädigungen aus Unachtsamkeit zu vermeiden. Die Maßnahmen sind während des gesamten Abbruch- und Neubauvorhabens aufrechtzuerhalten.*

Essen, 12. Juli 2023

A. Heinrichs

Anna Heinrichs

[3] *Weiterführende Informationen und geeignete Schutzmaßnahmen zum Therma „Vogelschlag an Glas“ können u. a. der Webseite http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm entnommen werden.*